

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

80. Jahrgang

Heft 1

2024

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Zur Ausstellung und Datierung von D O I. 50 – Magdeburg, 5. Oktober 950?*

Von

LEVI ROACH

Trotz seines kleinen Formats und kurzen Textes darf D O I. 50 als wichtiges und bisher weitgehend unberücksichtigtes Zeugnis der ersten Jahrzehnte der Herrschaftszeit Ottos I. gelten. Laut dem überlieferten Text schenkt Otto I. dabei für das Seelenheil seiner geliebten Gemahlin Editha (*pro remedio animae dilectissimae coniugis nostrae Aedgidis*) sowie für das Wohl seines Sohnes Liudolf (*et pro salute filii nostri Liudolfi*) der von einem gewissen Marco geleiteten Kirche des heiligen Michael – sowie auch der heiligen Märtyrer Cosmas und Damian und nicht zuletzt der heiligen Alexander, Eventus und Theodolus – zu Fallersleben fünf Hufen und genauso viele Familien (von Unfreien) mit allem Zubehör zu Ehmen bzw. Gehmen (*Gimin*). Ausgestellt in der Pfalz zu Magdeburg (*Actum in Magedaburg palatio*), dem von Otto bevorzugten Aufenthaltsort in Ostsachsen, wird die Urkunde auf das Inkarnationsjahr 966, die 9. bzw. 14. Indiktion (*indictione VIII* oder *XIII*: die Lesung ist umstritten), den vierten Wochentag (Mittwoch) und die 3. Nonen des Oktober (5. Oktober) datiert¹.

Das Layout und Erscheinungsbild der noch im Original erhaltenen Urschrift, mit einem großen C-förmigen Chrismon, dem als H gestalteten Herrschermonogramm sowie dem noch vorhandenen Rekognitions- bzw. Subskriptionszeichen (gefüllt mit schmückenden Schleifen und bedeutungslosen pseudo-tironischen Noten) (Abb. 1), passt gut zu den diplomatischen Gepflogenheiten der frühen Jahre Ottos I. Dennoch handelt es sich keineswegs um eine übliche Herrscherurkunde. Der Seelenheilpassus, mit seiner starken Betonung der Fürsorge für die erste Frau des Herrschers und ihren gemeinsamen Sohn Liudolf, fällt deutlich aus dem Rahmen und ist schon

* An dieser Stelle möchte ich mich bei David Woodman (Cambridge) für die erste Anregung bedanken, mich näher mit D O I. 50 zu beschäftigen. Mein aufrichtiger Dank richtet sich auch an Maximilian Schwarzkopf (Leipzig), der als Muttersprachler sowie Sachkenner den Text freundlicherweise Korrektur las.

1) D O I. 50, Magdeburg, Landesarchiv Sachsen-Anhalt, U 1, Ia Nr. 8. Ein hochwertiges Faksimile ist einzusehen in: Kaiserurkunden in Abbildungen (fortan: KUA), hg. von Heinrich von Sybel / Theodor Sickel, 12 Bde. (1880–1891) III 13.

Karl Leyser aufgefallen, der daraus eine sonst unbelegte Krise bzw. Krankheit Edithas (vielleicht eine Fehlgeburt) im Herbst 942 erschließen wollte². Ebenso interessant sind die vielen Nachträge im Urkundentext, die sich keineswegs auf Korrekturen beschränken: Ursprünglich ließ der Notar Lücken für den Namen des übertragenen Guts (*Gimin*), den wesentlichen Teil des Inkarnationsjahrs (*LXVI*) sowie die Indiktion (*VIII* bzw. *XIII*), die er erst später mit anderer Tinte nachtrug. An sich ist dieses *Procedere* nichts Ungewöhnliches, und selbst die offensichtlichen Widersprüche bei der Datierung (weder die 9. noch die 14. Indiktion passt zum Inkarnationsjahr 966) verwundern nicht sonderlich, denn die Datierung von Rechtshandlungen und ihre Niederschrift bereitete den Notaren des zweiten Liudolfinger-Herrschers bekanntlich große Probleme, die oft zur Nachtragung von Datierungselementen (seien sie richtig oder falsch) führte, wie sich schon bei seinen ersten erhaltenen Urkunden beobachten lässt³. Bei diesem Diplom sind die Probleme jedoch erheblich größer: Aus unersichtlichen Gründen fällt das zu erwartende Regierungsjahr völlig aus, während die (teilweise nachgetragene) Inkarnation im Widerspruch zum Text selbst steht, denn zum Zeitpunkt seiner Abfassung war der 962 zum Kaiser gekrönte Otto noch nur König, der 957 verstorbene Liudolf noch am Leben (die Schenkung erfolgt *pro salute Liudulfi*) und der 953 zum Erzkaplan gewordene (und 965 gestorbene) Brun von Köln noch Kanzler. Das Original selbst spricht entschieden gegen eine Datierung auf 966 (Abb. 1): Die Gestaltung des Monogramms (mit Rhombus-förmigen statt gerundeten Os oberhalb und unterhalb des Querbalkens) gehört eher in die Zeit vor der Kaisererhebung Ottos I. (2. Februar 962), auch wenn sie manchmal in späteren Urkunden begegnet. Dies betrifft auch das Vorhandensein eines Rekognitionszeichens, während sich das (eindeutig echte) Königssiegel in den Zeitraum zwischen dem Herrschaftsantritt Ottos (August 936) und dem Sommer 952 datieren lässt, denn es trägt deutliche Zeichen des nur vor dem 9. August 952 attestierten Zackenrands (zwischen dem 13. Juni und dem

2) Karl LEYSER, *Die Ottonen und Wessex*, FMSt 17 (1983) S. 73–97, hier S. 83: „Lag dahinter eine Krise, möglicherweise eine Fehlgeburt?“. Vgl. die leicht überarbeitete englische Fassung des Aufsatzes, in der ausdrücklich die Rede von einer Krankheit statt einer Krise ist: DERS., *The Ottonians and Wessex*, in: ders., *Communications and Power in Medieval Europe 1: The Carolingian and Ottonian Centuries* (1994) S. 73–104, hier S. 89: „suggesting faintly that they [scil. Editha und Liudolf] had been ill or that she had suffered a miscarriage“. Vgl. Andreas BIHRER, *Begegnungen zwischen dem ostfränkisch-deutschen Reich und England (850–1100). Kontakte – Konstellationen – Funktionalisierungen – Wirkungen* (MA-Forschungen 39, 2012) S. 318 (mit Anm. 1459).

3) Theodor SICKEL, *Beiträge zur Diplomatik*, 8 Teile in 1 Bd. (1975), hier VI; DERS., *Erklärung anomaler Datierungsformeln in den Diplomen Otto I.*, MIÖG 2 (1881) S. 265–280; Wolfgang HUSCHNER, *Probleme bei der Angabe von Jahres- und Tagesdatierungen in mittelalterlichen Urkunden*, Denkströme 15 (2015) S. 35–49. Vgl. Levi ROACH, *D O I. 1 – Eine Fälschung der frühen Salierzeit?*, Afd 70 (erscheint 2024).

9. August 952 wurde die Siegelplatte derart überarbeitet, dass sie eine glatte anstelle einer zackigen Fassung am äußeren Rand des Eindrucks hinterließ) (Abb. 2)⁴. Die Reihenfolge der Datierungselemente ist auch außergewöhnlich, denn die Datierungszeile fängt mit dem Ausstellungsort an (*Actum in Magedaburg palatio* – eine der ersten Erwähnungen einer Königspfalz zu Magdeburg überhaupt), der üblicherweise unmittelbar vor der am Ende stehenden *Apprecatio* zu erwarten wäre, bevor sie zum (teilweise nachgetragenen) Ärenjahr und der (ebenfalls nachträglich inserierten) Indiktion übergeht; diesen folgt letztlich die eigentlich an den Anfang gehörende Tagesdatierung, woran eine verkürzte *Apprecatio* anschließt (*feliciter amen*). Die Tagesdatierung wirkt weiterhin eigenartig, denn nicht nur der Monatstag (*III. non. oct.*), sondern auch der sonst selten in Herrscherurkunden erwähnte Wochentag (*IIII. feria*) wird angegeben.

Angesichts dieser Unstimmigkeiten bezeichnete Karl Friedrich Stumpf die Urkunde in seinem maßgeblichen Verzeichnis der deutschen Königs- und Kaiserurkunden vor 1197, das als zweiter Band seines Werks über die Reichskanzler erschien (1865–1868), als unecht⁵. Schon im ersten Band seiner daran anschließenden Abhandlungen über die Würzburger Immunitätsurkunden (1874) hatte er jedoch Gelegenheit, dieses Urteil zu revidieren: Stumpf reihte die Urkunde nun unter den Stücken ein, die er nach Einsicht der Originale für echt erachtete, und wies sie dem Jahr 942 (statt dem bisherigen Jahr 966) zu. Bei dieser Umdatierung, die Stumpf nicht weiter begründet, war anscheinend die Tagesbestimmung ausschlaggebend, denn im Jahr 942 fiel der 5. Oktober auf einen Mittwoch, was dann bis 953 nicht noch einmal der Fall war⁶. (Zu dieser Zeit hatte jedoch Liudolf die Kanzlerwürde von dem im D O I. 50 noch genannten Brun übernommen.) Im Anschluss an Stumpf erwog Julius Ficker die Möglichkeit uneinheitlicher Datierung (Handlung: 5 Oktober 942; Beurkundung: 966), die das Nichtnennen des Regierungsjahrs erklären könnte: Möglicherweise sah man 966 davon ab, das offensichtlich falsche Herrscherjahr eines Konzepts aus dem Jahr 942 abzuschreiben. Eine Erklärung für die Verwendung des echten Königssiegels konnte Ficker nicht liefern, und letztlich ließ er die Frage offen, da er die Urschrift des Diploms nicht eingesehen hatte⁷. Durch seine Vorarbeiten für den ersten Band der neuen Reihe der *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* stellte Theodor Sickel fest, dass die Hand der Urkunde in anderen echten Diplomen zugunsten unterschied-

4) Vgl. Otto POSSE, *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913*, 5 Bde. (1909–1913), hier 5 (1913) S. 11f. Weiter dazu: ROACH, D O I. 1 (wie Anm. 3).

5) STUMPF Nr. 412*.

6) Karl Friedrich STUMPF-BRENTANO, *Die Würzburger Immunitäts-Urkunden des X. und XI. Jahrhunderts*, 2 Bde. (1874–1876), hier 1 (1874) S. 12 Anm. 3. Vgl. Rudolf KÖPKE / Ernst DÜMMLER, *Kaiser Otto der Große (Jbb. der deutschen Geschichte, 1876) S. 125.*

7) Julius FICKER, *Beiträge zur Urkundenlehre*, 2 Bde. (1877–1878), hier 1 (1877) S. 209f. Vgl. ebd. 2 (1878) S. 516–518.

licher Empfänger der Zeit bezeugt ist, woraus ihre Echtheit ausreichend verbürgt war. Sickel schloss sich der Datierung von Stumpf mit der Begründung an, dass „es leichter war[,] die Benennungen der laufenden Tage zu kennen, als die Zahlen für das Jahr“; eine uneinheitliche Datierung im Sinne Fickers schloss er jedoch aus. Er wies ferner darauf hin, dass der infrage stehende Notar (den er Brun C bzw. BC taufte) ähnliche Probleme bei der Datierung seiner anderen Stücke hatte⁸. Als Sickel bei weiterem Nachforschen erkannte, dass dieser Notar auch für das auf den 7. Oktober 966 zu Magdeburg datierte D O I. 129 verantwortlich war, neigte er anfangs dazu, es im Zusammenhang mit D O I. 50 zu betrachten und beide Urkunden auf Herbst 942 zu datieren⁹. Er ist jedoch in seiner Edition davon abgewichen, da das bei D O I. 129 vorhandene (möglicherweise antizipierte) Regierungsjahr (XVI) und die Nennung von Ruotbert von Trier als Erzkaplan eher ins Jahr 950 passten¹⁰. Unberücksichtigt blieb dabei die ältere Stellungnahme von Hans Sudendorf, der aus der Art der Erwähnung Edithas im Seelenheilpassus den Schluss zog, die Königin sei zur Zeit der Urkundenausstellung schon verstorben. Da Brun noch als Kanzler in der Rekognition erscheint, wurde die Urkunde zwischen 946 und 953 ausgestellt – genauer wahrscheinlich zwischen 946 und dem Aufstand Liudolfs 951, denn die Sorge für das Wohlergehen des Königssohns wäre sonst fehl am Platz. Sudendorf hat die Tagesdatierung der Urkunde so verstanden, dass sie auf zwei verschiedene Tage verweise: auf eine Handlung am vierten Wochentag (den er als 3. Oktober feststellen wollte, ohne einen mir ersichtlichen Grund) und auf die Niederschrift und Ausstellung der Urkunde am 5. Oktober¹¹.

Mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme ist die Forschung Sickel seitdem einhellig gefolgt. In seiner wichtigen Notiz über die nur schemenhaft zu rekonstruierende Karriere des Bischofs Marco von Schleswig setzte Harry Bresslau diesen mit dem Marco genannten Vorsteher der Fallerslebener Kirche in D O I. 50 gleich und schloss, „dass er bereits 942 Leiter einer Kirche war und als ‚vir venerabilis‘ bezeichnet wird“; weitere Berücksichtigung der Datierung der Urkunde konnte er sich verständlicherweise in diesem Zusammenhang ersparen¹². Die Bearbeiter der *Regesta Imperii* reihten die Ausstellung von D O I. 50 im Anschluss an Sickel und Stumpf ebenfalls unter den 5. Oktober 942 ein, ohne andere Möglichkeiten zu erörtern (aber auch

8) SICKEL, Beiträge zur Diplomatik VI (wie Anm. 3) S. 437–440 (Zitat S. 437). Vgl. DERS., Erklärung anomaler Datierungsformeln (wie Anm. 3) S. 273–276.

9) SICKEL, Beiträge zur Diplomatik VII (wie Anm. 3) S. 723.

10) Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von Theodor SICKEL (MGH DD regum et imperatorum Germaniae 1, 1879–1884) S. 210.

11) Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande 5: Vom Jahre 1374 bis zum Jahre 1381, hg. von Hans SUDENDORF (1865) S. 44 Anm. *.

12) Harry BRESSLAU, Bischof Marco. Ein Beitrag zur Helmold-Kritik, Deutsche Zs. für Geschichtswissenschaft 11 (1894) S. 154–163, Zitat S. 162.

mit Verweis auf Sudendorf!)¹³. Und wie schon bemerkt, diente die Urkunde Karl Leyser 1983 als Hinweis auf eine sonst unbelegte Krankheit Edithas im Herbst 942¹⁴. Allein die niedersächsischen Landeshistoriker Annette von Boetticher (1997) und Dirk Riesener (2010) behandelten die Datierung der Urkunde ausführlicher, sprachen sich letzten Endes aber beide entschieden für die Lösung von Sickel aus¹⁵. Ansonsten wurde das Diplom in der Fachliteratur zum Herrscheritinerar¹⁶, zu Pfalzen¹⁷, zur Kanzlei¹⁸, zur „reginalen

13) Reg. Imp. II,1 108.

14) LEYSER, Ottonen und Wessex (wie Anm. 2) S. 83. Vgl. BIHRER, Begegnungen (wie Anm. 2) S. 318.

15) Annette von BOETTICHER, Fallersleben im Mittelalter, Braunschweigisches Jb. für LG 78 (1997) S. 65–85, hier S. 66f.; Dirk RIESENER, „Marco, Bischof zu Fallersleben“ – eine Urkunde und ihre Folgen, in: Hoffmannstadt Fallersleben. Zeitreise durch ein Jahrtausend (2010) S. 86–93, hier S. 87–90.

16) Caspar EHLERS, Die Integration Sachsens in das fränkische Reich (751–1024) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 231, 2007) S. 471, 543; Pierre FÜTTERER, Wege und Herrschaft. Untersuchungen zu Raumschließung und Raumerfassung in Ostsachsen und Thüringen im 10. und 11. Jahrhundert, 2 Bde. (Palatium. Studien zur Pfalzenforschung in Sachsen-Anhalt 2, 2016), hier 1 S. 225, 227f. Vgl. Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat? (Forschungen zur ma. Geschichte 25, 1980) S. 272, dessen Itinerarstation Magdeburg unter 05.10.942 offensichtlich auf D O I. 50 beruht.

17) Walter SCHLESINGER, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, BDLG 104 (1968) S. 1–31, hier S. 2; Matthias SPRINGER, Die Pfalz in Aachen und die Pfalz in Magdeburg. Von Karl dem Großen zu Otto dem Ersten, Mitteldeutsches Jb. für Kultur und Geschichte 7 (2000) S. 31–47, hier S. 45 Anm. 1; Caspar EHLERS, Vom karolingischen Grenzposten zum Zentralort des Ottonenreiches. Neuere Forschungen zu den frühmittelalterlichen Anfängen Magdeburgs (Magdeburger Museumshefte 24, 2012) S. 17, 36, 97 Anm. 4, 99 Anm. 39; DERS., Königliche Aufenthalte ohne Pfalz? Zur Diskussion um die Magdeburger Königspfalz, in: Die Königspfalzenlandschaft Sachsen-Anhalt und der Osten, hg. von Michael Belitz / Stephan Freund / Alena Reeb (Palatium. Studien zur Pfalzenforschung in Sachsen-Anhalt 5, 2019) S. 109–136, hier S. 113, 126.

18) Wolfgang HUSCHNER, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.–11. Jahrhundert), 3 Bde. (Schriften der MGH 52, 2003), hier 1 S. 54 (vgl. ebd. 2 S. 524, 533); Levi ROACH, The „Chancery“ of Otto I Revisited, DA 78 (2022) S. 1–74, hier S. 32. Vgl. Robert HOLTZMANN, Otto der Große und Magdeburg, in: Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser (1936) S. 45–80, dessen Bemerkung, dass „wir seit 942 Magdeburger Schreiber und Diktatoren (Verfasser der Urkundentexte) in der königlichen Kanzlei nachweisen können“ (S. 59), auf Brun C und D O I. 50 verweisen muss, denn die anderen Magdeburger Notare treten erst später auf.

Herrschaft“¹⁹, zu Beziehungen der Liudolfinger zu England (dem Heimatland Edithas)²⁰ sowie zur Staatlichkeit der Ottonenzeit²¹ mehrfach zitiert, oft mit Verweis auf den 5. Oktober 942 als Ausstellungsdatum, aber ohne jegliche Diskussion seiner Datierung. Eine abweichende Stimme klingt nur bei den unerlässlichen Online-Ergänzungen zur MGH Diplomata-Reihe an, denn ihre Bearbeiter schließen sich der Datierung von Sudendorf an, ohne die Frage im Rahmen der kurzen Regesten und Vorbemerkungen ausführlicher diskutieren zu können: „wie schon Sudendorf (s. u.) erkannte, muß der Text in der *Witwenschaft* Ottos I. (946–951) geschrieben worden sein, wobei wegen des *Itinerars* nur die Jahre 948–950 in Frage kommen“²². Eine eingehendere Betrachtung steht also noch aus und ist hier möglichst nachzuholen.

An dieser Stelle sei das Ergebnis gleich vorweggenommen: Vieles spricht für das Urteil Sudendorfs, wie die Bearbeiter der Diplomata-Ergänzungen zu Recht anerkannten. Denn wenn man der Auslegung Sickels folgen will, hätte derselbe Notar (Brun C) zweimal Urkunden in Magdeburg im frühen Oktober niedergeschrieben (5. Oktober 942, 7. Oktober 950), wobei er beide Male das Inkarnationsjahr (irrtümlich) als 966 nachgetragen hätte. Wie schon erwähnt, hatte Brun C bekanntlich große Probleme bei der Datierung seiner Stücke: In D O I. 97A (März 948) trug er den wesentlichen Teil des Inkarnationsjahrs (um eins zu niedrig: *XLVII*) sowie die Indiktion (*VI*, also richtig für 948, ebenso wie das nicht nachgetragene Regierungsjahr) nach; in D O I. 115 (November 949 bzw. 950) ließ er Lücken für das Inkarnationsjahr (nach *DCCCC*) und die Indiktion, die er nie ausfüllte; und in D O I. 159 (wahrscheinlich Dezember 952) sind *LIIII* im Ärenjahr, die Indiktion (*V*) und das Regierungsjahr (*XVII*) nachgetragen, in den beiden ersten Fällen allerdings falsch (und widersprüchlich, denn die 5. Indiktion würde 946/947 bzw. 961/962 entsprechen). Nur D O I. 178, seine letzte überlieferte Urkunde,

19) Joachim EHLERS, Die Königin aus England. Ottos des Großen erste Gemahlin, Magdeburg und das Reich, Sachsen und Anhalt 22 (1999/2000) S. 27–55, hier S. 50 Anm. 104; Caspar EHLERS, Königin Editha (910–946). *sancta religio* und *regalis potentia*, in: Königin Editha und ihre Grablegen in Magdeburg, hg. von Harald Meller / Wolfgang Schenkluhn / Boje E. Hans Schmuhl (Archäologie in Sachsen-Anhalt, Sonderbd. 18, 2012) S. 55–76, hier S. 69; Simon MACLEAN, Ottonian Queenship (2017) S. 39 Anm. 78. Zum Begriff: Nikolas JASPERT, Indirekte und direkte Macht iberischer Königinnen im Mittelalter. „Reginale“ Herrschaft, Verwaltung und Frömmigkeit, in: Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert), hg. von Claudia Zey (VuF 81, 2015) S. 73–130, hier S. 89.

20) BIHRER, Begegnungen (wie Anm. 2) S. 318 Anm. 1459.

21) David S. BACHRACH, The Foundations of Royal Power in Early Medieval Germany. Material Resources and Governmental Administration in a Carolingian Successor State (2022) S. 285.

22) Ergänzungen zu den MGH DD Karol. 1 und Imp. Germ. 1 und 2, O.I.50, https://data.mgh.de/databases/dderg/bin/dderg_db_search.xml?id=dderg02027 (abgerufen am 8. November 2023).

ist einigermaßen richtig datiert, wobei man eine Vorlage von Brun F vermuten mag, der die *elongatae* und die erste Zeile des Kontexts geschrieben hatte. Die Schrift dieses Diploms macht zudem einen sehr heterogenen Eindruck, der die Sickel'sche Zuweisung an Brun C selbst infrage stellt (und der an anderer Stelle ausführlicher zu betrachten ist)²³. Dass Brun C ähnliche Probleme bei der Datierung von D O I. 50 und D O I. 129 gehabt haben könnte, verwundert daher nicht. Dass er jedoch zweimal in Magdeburg im frühen Oktober – im Abstand von acht Jahren! – genau denselben (großen) Fehler bei der Inkarnationsrechnung begangen haben soll, ist kaum glaubhaft – es muss irgendeine Verbindung zwischen diesen Urkunden geben. Visuell steht D O I. 50 außerdem D O I. 129 deutlich näher als den anderen Ausfertigungen von Brun C: Beide Diplome haben das vergrößerte O von *Otto* in der Intitulatio, das ostentativ groß geschriebene N von *noverit* am Anfang der Publicatio, und das Satzzeichen am Ende der Datierungszeile gemeinsam (Abb. 1, 3); sie enthalten auch beide eine unter den Urkunden von Brun C sonst selten begegnende *Apprecatio* (die in D O I. 50 etwas verkürzt wird)²⁴. Diese Ähnlichkeiten sprechen übrigens gegen die Auffassung von Maurits Gysseling und Anton Koch, die D O I. 129 für ein Schein- bzw. angebliches Original aus dem späten 10. Jahrhundert hielten – eine Auffassung, die sie ohne Verweis auf die von Sickel schon festgestellte Handgleichheit des Diploms mit D O I. 50 (sowie den anderen Originalurkunden von Brun C) vertraten²⁵. Man wird daher D O I. 50 und D O I. 129 als Paar betrachten müssen, wie Sickel es anfänglich tat. Da Brun C (wie andere Notare) seltener Fehler

23) D O I. 178, Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv, A 2 255/2. Vgl. schon ROACH, „Chancery“ of Otto I (wie Anm. 18) S. 32 Anm. 95.

24) D O I. 50, Magdeburg, Landesarchiv Sachsen-Anhalt, U 1, Ia Nr. 8; D O I. 129, Maastricht, Historisch Centrum Limburg, 01.187A, Nr. 1. Eine Abbildung von Letzterem bietet: *Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta*, hg. von Maurits GYSSELING / Anton C. F. KOCH, 2 Bde. (Bouwstoffen en studien voor de geschiedenis en de lexicografie van het Nederlands 1, 1950), hier 2 Taf. 12. Außer in diesen zwei Urkunden findet sich eine *Apprecatio* nur in D O I. 178, dessen Zuschreibung an Brun C jetzt infrage steht.

25) *Diplomata Belgica*, hg. von GYSSELING / KOCH (wie Anm. 24), 1 S. 369f. (Nr. *219): „Deze oorkonde is door een hand, die bezwaarlijk veel jonger zijn kan, zorgvuldig nagetekend naar een echt diploma uit de kanselarij van Otto I, waarbij zij haar eigen verticale ductus (in tegenstelling met het gebogen schrift uit de keizerlijke kanselarij) niet heeft weten te verbergen en de knik in de schachten van *b*, *d*, *h* en *l*, kenmerkend voor oorkonden van Otto I, heeft overdreven“ (Zitat S. 369). Vgl. Jean BAERTEN, *Les Ansfrid au X^e siècle*, *Revue belge de philologie et d'histoire* 39 (1961) S. 1144–1158, hier S. 1145f.; sowie Alain DIERKENS, *Les Ansfrid et le comté de Huy au X^e siècle*, *Annales du Cercle Hutois de Sciences et Beaux-Arts* 41 (1987) S. 55–77, hier S. 63 Anm. 52, die ebenfalls an der Echtheit der Urkunde festhalten wollen. Dagegen lässt Hartwig KERSKEN, *Zwischen Glaube und Welt. Studien zur Geschichte der religiösen Frauengemeinschaft Thorn von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Maaßlandes Monografieën 81, 2016) S. 58 Anm. 303, die Frage offen.

bei der Berechnung des Regierungsjahrs als bei der Inkarnation beging, wird man jedoch gegen Sickel der Einreihung von D O I. 129 zu 950 den Vorzug gegenüber der von D O I. 50 zu 942 geben: Letzteres wurde nur aufgrund der (selbst höchst ungewöhnlichen) zweifachen Tagesbestimmung datiert, während das Herrscherjahr XVI bei ersterem nur auf Oktober 950 (antizipiertes Regierungsjahr) bzw. 951 (richtiges Regierungsjahr) verweisen kann – und da der Hof sich Oktober 951 in Pavia und nicht in Magdeburg befand, bleibt nur 950 übrig. Eine Datierung auf Herbst 950 erklärt auch die Indiktion von D O I. 50 besser (die ich gegen Sickel noch als *VIII* lese), denn die richtige Angabe wäre *VIII*, und Wegfall oder Hinzufügung eines *I* kommt mehrfach vor (D O I. 129 selbst hat *VII* an dieser Stelle) – ja, *VIII* wäre sogar richtig, wenn Brun C den 1. oder 24. September als Epochentag gebrauchte, wie viele Urkundenschreiber der Zeit²⁶. Die Tagesdatierung lässt sich indessen entweder mit einem Ficker'schen Auseinanderfallen von Handlung (Mittwoch, 2. Oktober 950) und Beurkundung (Samstag, 5. Oktober 950) oder mit einem bloßen Kopierfehler (*feria IIII* statt *feria VII*) erklären, wobei Letzteres wahrscheinlich zu bevorzugen ist.

Erklärungsbedürftig sind zudem die Rekognitionen dieser Diplome, denn D O I. 50 nennt Friedrich von Mainz als Erzkaplan, während D O I. 129 Ruotbert von Trier an dieser Stelle auftreten lässt – ein Unterschied, den man bei zwei von demselben Notar innerhalb von drei Tagen ausgefertigten Urkunden nicht unbedingt erwarten würde (und der Sickel dazu bewog, D O I. 129 in seiner Edition auf 950 statt 942 zu datieren). Es gab jedoch in den Anfängen der Herrschaftszeit Ottos noch keinen festen Gebrauch bei der Erwähnung von Erzkaplänen bzw. Erzkanzlern, wie Sickel selbst wusste. Am häufigsten treten die Erzbischöfe von Mainz in dieser Funktion auf; neben ihnen werden allerdings die Erzbischöfe von Trier (in Urkunden für lothringische Empfänger), von Salzburg (in Urkunden für Bayern) und von Köln (in Urkunden für ihre eigene Diözese, unter Brun auch für Empfänger aus dem ganzen Reich) ebenfalls genannt²⁷. Die Erzkaplan- bzw. Erzkanzlerschaft war allem Anschein nach eher eine schmückende Würde bzw. schöne Art von Anrede denn ein festes Hofamt im Sinne von Josef Fleckenstein, der sich (wie Sickel zuvor) große Mühe machen musste, um den jeweiligen „wirklichen“ Erzkaplan festzustellen²⁸. Der in D O I. 129 erwähnte Ruotbert wird von 936 bis kurz vor seinem Tod 956 in den Urkunden Ottos genannt (er ist letztmalig 953 als Erzkaplan belegt), wobei er nur gelegentlich statt re-

26) SICKEL, Beiträge zur Diplomatie VIII (wie Anm. 3) S. 137–139, 160f., 174–176; Martin MEYER, Ein übersehenes Diplom Heinrichs I., NA 23 (1898) S. 115–121, hier S. 117f.; Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. (1912–1931), hier 2 (1931) S. 412.

27) BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 26), 1 (1912) S. 438f.

28) Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (Schriften der MGH 16,2, 1966) S. 20–28. Vgl. Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von SICKEL (wie Anm. 10) S. 81f.

gelmäßig auftaucht – und dann ausschließlich für lothringische Empfänger²⁹. Angesichts dessen ist aus unserer Perspektive wichtig, dass D O I. 129 an einen lothringischen Großen (den königlichen Vasallen Ansfrid) ging, während Fallersleben in Ostfalen liegt. Man dürfte daher erwartet haben, dass der Erzbischof von Mainz in D O I. 50 als Erzkaplan erscheinen würde, während in D O I. 129 der Erzbischof von Trier an dieser Stelle auftrat – ja, eine Nennung Friedrichs als Erzkaplan in D O I. 129 wäre vielleicht sogar verdächtiger. Dass unser Notar mit diesem Gebrauch vertraut war, beweist seine Urkunde für St. Florin zu Koblenz (D O I. 115, wahrscheinlich von 949), wo ebenfalls Ruotbert als Erzkaplan genannt wird³⁰. Bei seiner anfänglichen Datierung von D O I. 50 und D O I. 129 auf 942 mag Sickel gestört haben, dass Ruotbert zwischen 941 und 947 in dieser Funktion sonst nicht bezeugt ist – und dass zu dieser Zeit Friedrich mehrfach in Urkunden für Lothringen als Erzkaplan auftritt. Da Ruotbert außer einer kurzen Serie von Urkunden in der ersten Jahreshälfte 948 jedoch nicht besonders häufig als Erzkaplan auftaucht, wäre seine Erwähnung bei einer vereinzelt lothringischen Schenkung 942 nicht auszuschließen. Zum Herbst 950 passt seine Nennung sogar besser, denn er erscheint schon im Februar 950 in dieser Funktion in einer im Original erhaltenen Schenkung an St. Maximin vor Trier³¹.

Andere Indizien sprechen ebenfalls für eine Spätdatierung der Urkunde. Für Sudendorf war vor allem die Art der Erwähnung Edithas ausschlaggebend, die auf eine Witwenschaft Ottos hindeute. Hier müssen wir etwas vorsichtiger vorgehen, denn man konnte Urkunden für das Seelenheil sowohl Lebender als auch Verstorbener ausstellen – Otto stellte ja seine erste Urkunde *pro remedio animae nostrae atque parentum successorumque nostrorum* aus³² – und Ficker schloss sogar aus der Nennung Edithas, dass der Text zu ihren Lebzeiten verfasst worden sei³³. Dennoch fällt die unterschiedliche Behandlung von Editha und Liudolf im Seelenheilpassus besonders ins Auge: Die Schenkung wird für das Heil der Seele (*pro remedio animae*) Edithas, jedoch nur für das Wohlergehen (*pro salute*) Liudolfs unternommen, obwohl es einfacher gewesen wäre (wenigstens was die Formulierung angeht), sie für das Seelenheil beider zu machen (*pro remedio animae dilectissimae coniugis nostrae Aedgidis atque filii nostri Liudulfi*), so wie Otto es für sich selbst und sei-

29) DD O I. 6, 19, 39, 86, 88, 98, 100, 101, 102, 112, 115, 117, 122, 129, 164. Ruotbert erscheint auch schon in D O I. 466 (August 936) als Erzkanzler, allerdings steht die Echtheit dieses Diploms mittlerweile infrage: Simon GROTH, Die Königserhebung Ottos des Großen. Revision einer Herrschaftsfolge, HJb 137 (2017) S. 415–471, hier S. 426–431.

30) D O I. 115, Brüssel, Archives générales du Royaume, Manuscrits divers 2612.

31) D O I. 122, Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 9265, Nr. 1. Dazu: Theo KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.–12. Jahrhundert) (VuF Sonderbd. 36, 1989) S. 40–43.

32) D O I. 1, KUA I 25. Dazu: ROACH, D O I. 1 (wie Anm. 3).

33) FICKER, Beiträge (wie Anm. 7) 1 S. 210.

ne Eltern in D O I. 1 getan hatte. Die lateinische Bezeichnung *salus* konnte natürlich das seelische Wohl im Sinne der Erlösung miteinschließen, wird jedoch in diesem Zusammenhang als Gegenstück zum *remedium animae* verwendet. Das musste keine Rückstellung Liudolfs bedeuten (sonst wäre er überhaupt nicht erwähnt), aber es muss einen Grund dafür gegeben haben, wieso man die Urkunde nicht für das Wohlergehen beider ausstellte und wieso die Sorge um das Seelenheil Edithas besonders hervorzuheben war. Eine schwere Krankheit, wie von Leyser vermutet, könnte eine Erklärung bieten (aber warum dann nicht eine Ausstellung *pro salute dilectissimae coniugis nostrae Aedgidis atque filii nostri Liudolfi*?); naheliegender ist es, die Urkunde wie Sudendorf in die Witwenschaft Ottos zu datieren. Zumindest zum Teil bestätigt wird dieser Schluss durch die anderen urkundlichen Erwähnungen Edithas. Denn alle anderen für ihr Seelenheil ausgestellten Urkunden gehören in die Zeit von Ottos Witwenschaft, und die ältesten zwei von ihnen (DD O I. 74, 75) wurden sogar nur drei Tage nach Edithas Hinscheiden ausgestellt (29. Januar 946), das offensichtlich diese Art der Erwähnung erst veranlasst hatte³⁴. Dass Editha in D O I. 50 nicht ausdrücklich als *beatae memoriae* angesprochen wird, hat dagegen nichts zu bedeuten, denn auch in den acht ansonsten infrage stehenden Urkunden wird sie nur dreimal so bezeichnet³⁵.

Eine Datierung von D O I. 50 auf den 5. Oktober 950 passt auch besser zu der sonst belegten Laufbahn von Brun C, denn außer in diesem Stück begegnet er erst im Eschatokoll des im März 948 zu Magdeburg ausgestellten D O I. 97A. Daraufhin ist er im Herbst 949 zu Frohse (D O I. 115), im Oktober 950 zu Magdeburg (D O I. 129), im Dezember 952 zu Frankfurt (D O I. 159) sowie vielleicht im März 956 zu Frankfurt bzw. Lorsch (D O I. 178) belegt, wenn man den herkömmlichen Datierungen von Sickel folgt (wozu ich derzeit noch neige). Zu diesen Jahren gehören wahrscheinlich auch die von ihm angefertigten Zweitausfertigungen früherer Privilegien zugunsten des Mauritiusklosters zu Magdeburg (DD O I. 21B, 97B, sowie das nur abschriftlich überlieferte D O I. 16), die mittlerweile (zu Recht) als verdächtig gelten, denn in jedem Fall wurde ein neuer Passus über die freie Abts- und Vogteiwahl der Klosterinsassen in den Text hineingeschmuggelt³⁶. Wir haben es also mit einem zwischen 948 und 956 – und vielleicht nur 948 und 952³⁷ – tätigen Notar zu tun, der in enger Verbindung mit dem Kloster St. Mauritius stand und dort

34) DD O I. 74, 75, 88, 91 (*in elemosina domnae genitricis nostrae Mahthildae et nostri coniugisque nostrae Aetgidis*), 107, 112, 121 (*pro aeterna redemptione dilectissimae coniugis nostrae Aetgidis*), 159. Zum Formular und Gebrauch des Seelenheilpassus: Wolfgang WAGNER, Das Gebetsgedenken der Liudolfinger im Spiegel der Königs- und Kaiserurkunden von Heinrich I. bis zu Otto III., AfD 40 (1994) S. 1–78, hier S. 5–7.

35) DD O I. 88, 107, 112.

36) Helmut BEUMANN / Walter SCHLESINGER, Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., AfD 1 (1955) S. 132–256, hier S. 183–186; ROACH, „Chancery“ of Otto I (wie Anm. 18) S. 33.

37) Siehe oben, S. 163, für die Zuschreibung von D O I. 178.

höchstwahrscheinlich sogar Mönch war. Da Fallersleben schon 973 als Besitz des mittlerweile zur Metropolitanwürde aufgestiegenen Mauritiusstifts belegt ist und möglicherweise lange als solcher vorgesehen war³⁸, wird man zudem damit rechnen, dass Brun C bei der Herstellung dieser Urkunde zum Teil aus Empfängerinteresse agierte. Die ausgeprägte Sorge für die Seele der seit 946 in Magdeburg bestatteten Editha, die Wesentliches zur Errichtung des auf ihrem Wittum gegründeten Stifts beigetragen hatte, wird damit nachvollziehbar.

Was sind nun die Folgen dieser Umdatierung? In erster Linie vertieft sie unser Verständnis dieses wichtigen, aber nur schwer deutbaren Schriftstücks, das man jetzt zu einer Reihe von nach 946 für das ewige Gedenken Edithas ausgestellten Urkunden zählen kann. Die gemeinsame Erwähnung von Editha und Liudolf, die auch in anderen dieser Diplome begegnet, deutet zudem auf das (kaum überraschende) enge Verhältnis zwischen Mutter und Sohn hin, das offensichtlich über den Tod hinaus Bestand hatte und möglicherweise später zu den Spannungen zwischen Liudolf und seinem wiederverheirateten Vater beitrug³⁹. Sie hat auch Implikationen für die Pfalzen- und Itinerarforschung, denn die sicher bezeugten Herrscheraufenthalte in Magdeburg unter Otto I. werden jetzt um einen verringert (von 23 bzw. 22 zu 22 bzw. 21), wobei ihre Spitzenstellung nicht bedroht wird⁴⁰ – und der erste gesicherte Beleg für eine

38) D O II. 29, Magdeburg, Landesarchiv Sachsen-Anhalt, U 1, 1 Nr. 35.

39) LEYSER, Ottonen und Wessex (wie Anm. 2) S. 83. Vgl. Knut GÖRICH, Mathilde – Edgith – Adelheid. Ottonische Königinnen als Fürsprecherinnen, in: Ottonische Neuanfänge. Symposion zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“, hg. von Bernd Schneidmüller / Stefan Weinfurter (2001) S. 251–291, hier S. 267; EHLERS, Königin Editha (wie Anm. 19) S. 73; MACLEAN, Ottonian Queenship (wie Anm. 19) S. 38–40.

40) Der Unterschied zwischen den Zahlen von EHLERS, Integration Sachsens (wie Anm. 16) S. 435–437 (23 Aufenthalte: 22 am Kloster St. Mauritius – bei dem dritten aufgelisteten Aufenthalt 946 handelt es sich um einen offensichtlichen Druckfehler – sowie einer am daraus hervorgegangenen Domstift) und MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur (wie Anm. 16) S. 92, 265 (22 Aufenthalte in Magdeburg insgesamt), liegt darin, dass Müller-Mertens aus der am 13. Juli und am 10. September 960 belegten Anwesenheit des Herrschers einen längeren Aufenthalt erschließt, während Ehlers von zwei verschiedenen Aufenthalten ausgeht. Da wir nichts Sicheres über die Bewegungen des Hofes in der Zwischenzeit erfahren, sind beide Positionen vertretbar. Vgl. Carlrichard BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde. (Kölner historische Abhandlungen 14, 1968), hier 1 S. 119, der wie Müller-Mertens mit 22 Aufenthalten rechnet (vgl. ebd. 2 Itinerarkarte III); sowie Dietrich CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, 2 Bde. (Mitteldeutsche Forschungen 67, 1972–1975), hier 1 (1972) S. 58, der ebenfalls von 21 Aufenthalten Ottos I. „während des Bestehens des Moritzklosters“ und einem (März 973) am neu errichteten Domstift spricht. Wenn man mit FÜTTERER, Wege und Herrschaft (wie Anm. 16) 1 S. 226–231, den Aufenthalt am 1. Juli 952 streicht, der allein durch das mittlerweile

Magdeburger Königspfalz stammt jetzt von 946 statt 942⁴¹. Die Umdatierung rückt die Karriere des Notars Brun C ebenfalls in neues Licht, dessen sicher bezeugte Tätigkeit sich nicht mehr von 942 bis 956 erstreckt, sondern allenfalls von 948 bis 956 – und vielleicht nur von März 948 (D O I. 97A) bis Dezember 952 (D O I. 159). Das verstärkt den Eindruck, dass wir es mit einem Magdeburger Empfängernotar zu tun haben, der nur gelegentlich andere Aufgaben am Herrscherhof übernahm, vor allem wenn sich der König in Magdeburg aufhielt⁴². Letztlich wird dadurch auch unser Wissen über das Leben und Wirken Marcos präzisiert, der nicht schon 942, sondern erst 950 als Priester in Fallersleben belegt ist – vor seiner Ernennung zum zweiten Bischof des Missionssprengels Schleswig, die zwischen 952 und 972 erfolgt sein mag⁴³. Vor allem wird deutlich, wie wichtig es ist, grundsätzliche Fragen über die Entstehung unserer urkundlichen Quellen immer wieder neu zu stellen und bisher gültiges Wissen nicht stillschweigend zu übernehmen. Man muss kein Riese von Gestalt eines Sickel sein, um von seinen Schultern aus weiter zu sehen.

Summaria

Trotz seines kleinen Formats und kurzen Textes stellt D O I. 50 ein wichtiges und bisher weitgehend unberücksichtigtes Zeugnis der frühen Herrschaftszeit Ottos I. dar. Aufgrund seiner offensichtlich falschen (und widersprüchlichen) Datierung (Magdeburg, 5. Oktober 966) wurde das Diplom anfänglich von Karl Friedrich Stumpf als Fälschung eingestuft. Seit den Forschungen von Theodor Sickel gilt es jedoch als über jeden Verdacht erhaben, denn es wurde

unter Fälschungsverdacht stehende D O I. 153 belegt ist, dann ergeben sich nur 20 gesicherte Herrscheraufenthalte.

41) SCHLESINGER, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz (wie Anm. 17) S. 2; EHLERS, Vom karolingischen Grenzposten (wie Anm. 17) S. 16–18.

42) ROACH, „Chancery“ of Otto I (wie Anm. 18) S. 32f. Vgl. schon BEUMANN / SCHLESINGER, Urkundenstudien (wie Anm. 36) S. 185f.; HUSCHNER, Transalpine Kommunikation (wie Anm. 18) 1 S. 54.

43) Außer BRESSLAU, Bischof Marco (wie Anm. 12), vgl. Helmut BEUMANN, Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos d. Gr., in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Karl Jordan zum 65. Geburtstag, hg. von Horst Fuhrmann / Hans Eberhard Mayer / Klaus Wriedt (Kieler Historische Studien 16, 1972) S. 54–69, hier S. 61f.; Christian RADTKE, Marco, in: NDB 16 (1990) S. 127f.; Volker SCIOR, Das Eigene und das Fremde. Identität und Fremdheit in den Chroniken Adams von Bremen, Helmolds von Bosau und Arnolds von Lübeck (Orbis mediaevalis 4, 2002) S. 150f.; RIESENER, „Marco, Bischof zu Fallersleben“ (wie Anm. 15) S. 90–92. Bei Michael H. GELTING, Elusive Bishops: Remembering, Forgetting, and Remaking the History of the Early Danish Church, in: The Bishop: Power and Piety at the First Millennium, ed. by Sean Gilsdorf (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 4, 2004) S. 169–200, hier S. 186, wird Marco lediglich in der Liste der Schleswiger Bischöfe erwähnt. Für seine Einschätzung der Karriere Marcos sei Erik Niblaeus (Cambridge) gedankt.

von einer auch sonst bekannten Hand (der vom Notar Brun C) geschrieben; Sickel datierte es, Stumpf folgend, auf den 5. Oktober 942. Die Miszelle nimmt dagegen den älteren Datierungsansatz von Hans Sudendorf auf, der die Ausstellung der Urkunde in die Witwenschaft Ottos I. (946–951) datieren wollte. Sie untermauert diese Argumentation durch einen Vergleich mit dem ebenfalls von Brun C ausgefertigten und auf Anfang Oktober (7. Oktober) 966 zu Magdeburg datierten D O I. 129. Beide Stücke gehören offensichtlich zusammen und sind höchstwahrscheinlich am 5. und 7. Oktober 950 entstanden.

Despite its short text and moderate proportions, D O I 50 constitutes an important and hitherto neglected witness to the early years of Otto I. On account of its clearly incorrect (and contradictory) dating clause (Magdeburg, 5 October 966), the diploma was initially dubbed a forgery by Karl Friedrich Stumpf. Since the work of Theodor Sickel, however, it has been considered beyond reproach, since it was written by an otherwise attested hand (that of the notary Bruno C); Sickel also dated it (following Stumpf) to 5 October 942. By contrast, the present note takes up the earlier suggestion of Hans Sudendorf, who wished to date the charter to the period of widowerhood of Otto I (946–951). It strengthens this argument by a comparison with D O I 129, which was likewise written by Bruno C and supposedly issued in Magdeburg in early October (7 October) 966. Both documents clearly belong together and were in all probability produced on 5 and 7 October 950.

Abbildungen



Abb. 1: D O I. 50, Magdeburg, Landesarchiv Sachsen-Anhalt, U 1, Ia Nr. 8



Abb. 2: Siegel von D O I. 50, Magdeburg, Landesarchiv Sachsen-Anhalt, U 1, Ia Nr. 8



Abb. 3: D O I. 129, Maastricht, Historisch Centrum Limburg, Archief Vrije Rijksheerlijkheid Thorn (10e eeuw-1550), 01.187A, Nr. 1